

# RS Vwgh 1995/10/23 93/04/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §2 Abs1 Z2;

GewO 1973 §2 Abs4 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 90/04/0191 1

### Stammrechtssatz

Ausgehend von dem Wortlaut der Bestimmung des § 2 Abs 4 Z 1 GewO 1973 wird zur Annahme des Vorliegens eines Nebengewerbes der Landwirtschaft und Forstwirtschaft tatbestandsmäßig das Erfordernis der Verarbeitung und Bearbeitung "hauptsächlich" des eigenen Naturproduktes normiert. Dies bedeutet aber auch, daß untergeordnet und somit "nicht hauptsächlich" auch fremde, dh auch zugekaufte, Naturprodukte verarbeitet werden dürfen, wobei sich das zulässige Verhältnis zwischen "eigenem Naturprodukt" und dem der "mitverarbeiteten Erzeugnisse" aus einem darauf Bezug habenden Wertvergleich iSd letzten Satzteil des § 2 Abs 4 Z 1 GewO 1973 ergibt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040251.X03

### Im RIS seit

15.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)